

Tarife / Finanzierung der Spitexleistungen für das Jahr 2025

1. Pflegeleistungen gemäss KVG

Pflegeleistungen sind Pflichtleistungen der Krankenversicherer gemäss KVG und werden durch Krankenversicherer, Klient und Gemeinde gemeinsam getragen. Massgebend ist der Tarif für die Pflegeleistungen, welcher jährlich aufgrund der ausgewiesenen Vollkosten der Spitexorganisation mit kommunalem Leistungsauftrag mit der Gemeinde vereinbart wird. Die Krankenversicherer leisten gemäss Vorgabe des Bundes einen festen Beitrag. Patienten über 18 Jahre haben einen gesetzlichen Eigenanteil von 10% (max. 15.35 pro Tag) dieses Beitrages zu übernehmen. Die Restkosten hat gemäss Gesetz die Gemeinde zu finanzieren.

	Abklärung / Beratung (Art. 7a KLV)	Untersuchung / Behandlung (Art. 7b KLV)	Grundpflege (Art. 7c KLV)
Tarif (gemäss Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde)	Fr. 104.75 / Stunde	Fr. 89.80 / Stunde	Fr. 86.75 / Stunde
Beitrag Krankenversicherer	Fr. 76.90 / Stunde	Fr. 63.00 / Stunde	Fr. 52.60 / Stunde
Patientenbeteiligung (10%, bis max. Fr. 15.35/Tag)	Fr. 7.69 / Stunde	Fr. 6.30 / Stunde	Fr. 5.26 / Stunde
Restfinanzierung durch die Wohngemeinde	Fr. 20.16 / Stunde	Fr. 20.50 / Stunde	Fr. 28.89 / Stunde

Neben den Beiträgen an die erbrachten Pflegeleistungen leisten die Gemeinden gemäss kantonalem Krankenversicherungs-Gesetz Beiträge zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Zu diesen gehören: die Versorgungspflicht, Sicherstellung des Service Public, bedarfsgerechte Koordination sowie Leistungen als Ausbildungsbetrieb.

2. Leistungen gemäss Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung (IV/UV/MV)

Pflegeleistungen zu Lasten der IV, UV und MV unterstehen nicht dem Krankenversicherungsgesetz und damit auch nicht den Regelungen und Bestimmungen der Pflegefinanzierung.

	Abklärung / Beratung (Art. 7a KLV)	Untersuchung / Behandlung (Art. 7b KLV)	Grundpflege (Art. 7c KLV)
Beitrag der IV (nur für Kinder)	Fr. 128.04 / Stunde	Fr. 128.04 / Stunde	nicht durch IV finanziert
Beitrag der UV / MV	Fr. 125.04 / Stunde	Fr. 120.00 / Stunde	Fr. 110.04 / Stunde

3. Hauswirtschaftliche Leistungen und Sozialbetreuung (Nicht-KLV)

Hauswirtschaftliche Leistungen sind keine Pflichtleistungen der Krankenversicherer und werden den Klienten in Rechnung gestellt. Die Tarife sind einkommensabhängig.

Nach steuerbarem Einkommen	Mitglieder pro Stunde	Nichtmitglieder pro Stunde
Alleinstehende bis Fr. 25'000 Verheiratete bis Fr. 40'000	Fr. 26.00	Fr. 31.20
Alleinstehende von Fr. 25'000 – 60'000 Verheiratete von Fr. 40'000 – 78'000	Fr. 30.00	Fr. 36.00
Alleinstehende über Fr. 60'000 Verheiratete über Fr. 78'000	Fr. 34.00	Fr. 40.80
Bei Vermögen über Fr. 200'000 zusätzlich	Fr. 4.00	Fr. 4.80
Maximaltarif pro Stunde (auch für hauswirtschaftliche Spezialleistungen)	Fr. 38.00	Fr. 45.60
Abklärung/Beratung (Bedingung für hausw. Leistungen)	Fr. 76.90	Fr. 76.90

Handelt es sich nur um einen **Reinigungsdienst (ohne Sozialbetreuung)**, gehört es **nicht** zu den Kerndienstleistungen der Spitex. In diesem Fall sind die Tarife für den Klienten in der Tabelle um Fr. 2.-- höher und die Beiträge der Gemeinden reduzieren sich um Fr. 2.--.

Der Mitgliedertarif kommt zur Anwendung, wenn Sie bereits ein Jahr Mitglied sind, oder Mitglied werden und 3 Monate hauswirtschaftliche Leistungen zum Nichtmitglieder-Tarif bezogen haben. Damit Sie als Nichtmitglied sofort in den

Genuss des Mitgliedertarifes kommen, können Sie die Einkaufstaxe von Fr. 100.-- plus Mitgliederbeitrag bezahlen. Klienten, die bei ihrem Krankenversicherer eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können die Kosten allenfalls zurückfordern.

4. Weitere Leistungen

Fusspflege

Eine Behandlung in kosmetischer Fusspflege (ca. 1 Stunde) kostet für Spitexmitglieder Fr. 55.--. Bei schwierigen Behandlungen, welche über 1 ¼ Stunden dauern, werden pro weitere 10 Minuten Fr. 6.-- zusätzlich verrechnet.

Besuchs- und Entlastungsdienst *für änannd mit änannd*

Die Leistungen sind kostenlos. Die Klienten entschädigen den freiwilligen Helfern die Autospesen mit Fr. -.70 pro km.

Rotkreuz-Fahrdienst (Anmeldung Fahrten Tel. 079 660 83 47)

Für Fahrten des Rotkreuz-Fahrdienstes werden den freiwilligen Fahrern die Kilometer entschädigt:

Entschädigung pro km (inkl. Wartezeit bis 1 ½ Stunden)	Fr. 0.70 / pro km
Mindest-Tarif bei weniger als 10 km (inkl. Wartezeit bis 1 ½ Stunden)	Fr. 7.00 / Mindest-Tarif
Wartezeit bei mehr als 1 ½ Stunden	Fr. 5.00 / pro ½ Stunde

Die Fahrten werden durch die Spitex AachThurLand kostenlos organisiert.

Die Gemeinden beteiligen sich mit Fr. 1.50 pro Einwohner am Rotkreuz-Fahrdienst und dem Entlastungsdienst *für änannd mit änannd*.

Spitex-Notruf

Erstgespräch mit den Klienten, Datenaufnahme	Fr. 100.00 / einmalig
Verwaltung, Pikettdienst	Fr. 50.00 / Monat

Einsatz in Notfall

Bis eine Stunde inkl. Fahrzeit und km-Spesen	Fr. 80.00 / Einsatz
Längere Einsätze werden pro 5 Minuten zusätzlich verrechnet	Fr. 6.00 / pro 5 Minuten

Nachfolgende Leistungen werden nicht durch die Spitex selbst erbracht:

Entlastungsdienste

SRK Thurgau, Entlastungsdienst (Tel. 071 626 50 83)

Pro Infirmis, Entlastungsdienst (Tel. 058 775 22 44)

Für die Leistungen der Entlastungsdienste werden dem Klienten folgende durch die betreffende Organisation sowie durch die Gemeinde subventionierten Tarife in Rechnung gestellt.

Anrechenbares Einkommen (steuerbares Einkommen + 2 % des steuerbaren Vermögens)	Tarif Klient	Beitrag SRK / Pro Infirmis	Beitrag Gemeinde
Stufe 1: bis 19'900	Fr. 15.00 / Stunde	Fr. 7.00 / Stunde	Fr. 36.00 / Stunde
Stufe 2: 20'000 – 39'900	Fr. 22.00 / Stunde	Fr. 5.00 / Stunde	Fr. 31.00 / Stunde
Stufe 3: 40'000 – 59'900	Fr. 28.00 / Stunde	Fr. 3.00 / Stunde	Fr. 27.00 / Stunde
Stufe 4: 60'000 – 79'900	Fr. 35.00 / Stunde	Fr. 1.00 / Stunde	Fr. 22.00 / Stunde
Stufe 4: über 80'000	Fr. 58.00 / Stunde	Fr. 0.00 / Stunde	Fr. 0.00 / Stunde

Mahlzeitendienst (Anmeldung Tel. 071 644 89 06)

Der Mahlzeitendienst wird durch das Seniorenzentrum Region Sulgen organisiert. Ein Mittagessen, geliefert ins Haus kostet Fr. 13.00 und wird durch die Gemeinde mit Fr. 1.-- subventioniert.